

Synopse

**2014.nwjsd.59 Gemeindegesetz Revision Verordnungen**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –

Geändert: 132.11 | 133.12 | 214.222 | 312.14 | 421.11 | 431.11 | 731.1

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Zur Information an Landrat (9. Januar 2024)
	<p><b>Verordnung betreffend die Teilrevision des Gemeindegesetzes</b></p>
	<p><i>Der Regierungsrat von Nidwalden, gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, beschliesst:</i></p>
	<p><b>I.</b></p>
	<p><i>Keine Hauptänderung.</i></p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><b>1.</b> Der Erlass NG <a href="#">132.11</a> (Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Verhältniswahl des Landrates (Proporzverordnung, PropV) vom 15. Oktober 2013) (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>§ 6</b> Zustellung der Wahlunterlagen</p> <p><sup>1</sup> Die Wahlunterlagen sind den Stimmberechtigten durch den Gemeinderat zuzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Die Wahlunterlagen umfassen:</p> <p>1. einen vollständigen Satz der Wahlzettel, eingeschlossen einen Blankowahlzettel;</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die Wahlunterlagen den Stimmberechtigten zu.</p>

Geltendes Recht	Zur Information an Landrat (9. Januar 2024)
<p>2. die vom Regierungsrat erlassene Wahlanleitung;</p> <p>3. das Stimmcouvert;</p> <p>4. den Stimmrechtsausweis; und</p> <p>5. die Wahlprospekte.</p> <p><sup>3</sup> Die Wahlunterlagen dürfen keine weiteren Beilagen enthalten.</p> <p><sup>4</sup> Alle in einer Gemeinde gültigen amtlichen Wahlzettel sind im Wahllokal aufzulegen.</p>	
<p><b>§ 13</b> Zusammenstellung der Ergebnisse</p> <p><sup>1</sup> Die kommunalen Abstimmungsbüros stellen die Ergebnisse der Wahl nach Massgabe der Gesetzgebung zusammen und übermitteln sie unverzüglich dem kantonalen Abstimmungsbüro.</p> <p><sup>2</sup> Das kantonale Abstimmungsbüro erlässt Weisungen für eine einheitliche Zusammenstellung der Wahlergebnisse durch die kommunalen Abstimmungsbüros.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat hat ein Exemplar des Protokolls über die Landratswahlen unverzüglich dem kantonalen Abstimmungsbüro einzusenden; ein Exemplar ist im Gemeindearchiv aufzubewahren.</p> <p><sup>4</sup> Die Wahlunterlagen sind durch die Gemeinden aufzubewahren, bis die Erhaltung aller Wahlen durch den Landrat erfolgt ist.</p>	<p><sup>3</sup> Das kommunale Abstimmungsbüro hat ein Exemplar des Protokolls über die Landratswahlen unverzüglich dem kantonalen Abstimmungsbüro einzureichen. Ein Exemplar ist im Gemeindearchiv aufzubewahren.</p>
	<p><b>2.</b> Der Erlass NG <a href="#">133.12</a> (Vollzugsverordnung über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten (Urnenabstimmungsverordnung, UAV) vom 1. Dezember 2009) (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>§ 25</b> Stimmabgabe</p> <p><sup>1</sup> Die Stimmabgabe erfolgt persönlich.</p>	

Geltendes Recht	Zur Information an Landrat (9. Januar 2024)
<p><sup>2</sup> Sobald die Verhandlungsleitung den Urnengang als eröffnet erklärt, können die Stimmberechtigten den handschriftlich ausgefüllten Stimmzettel im unverschlossenen Stimmkuvert in die Urne legen.</p> <p><sup>3</sup> Wenn die Verhandlungsleitung den Urnengang für beendet erklärt hat, dürfen keine Stimmkuverts mehr angenommen werden.</p>	<p><sup>2</sup> Sobald die Verhandlungsleitung den Urnengang als eröffnet erklärt, können die Stimmberechtigten den handschriftlich ausgefüllten Stimmzettel gefaltet oder im unverschlossenen Stimmkuvert in die Urne legen.</p>
	<p><b>3.</b> Der Erlass NG <a href="#">214.222</a> (Reglement über das Meldewesen der amtlichen Vermessung vom 25. November 1996) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>§ 3</b> Meldepflicht</p> <p><sup>1</sup> Meldungen haben insbesondere zu erstatten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. das Grundbuchamt: Änderungen der Informationsebene Liegenschaften inklusive Dienstbarkeiten, sofern dieselben lagemässig eindeutig definiert sind;</li><li>2. der Gemeinderat im Rahmen seiner Zuständigkeit: Bewilligungen betreffend Hoch-, Tief- und Wasserbau, Abbrucharbeiten sowie Abbau- und Deponiebewilligungen;</li><li>3. die Baudirektion im Rahmen ihrer Zuständigkeit: Bewilligungen betreffend Hoch-, Tief- und Wasserbau sowie Abbrucharbeiten;</li><li>4. die Landwirtschafts- und Umweltdirektion: Verleihungen und Bewilligungen betreffend Wassernutzung, sofern dafür keine Baubewilligungspflicht besteht;</li><li>5. die Landwirtschafts- und Umweltdirektion: Meliorationen sowie obstbauliche Erwerbsanlagen und Rebbaubewilligungen;</li><li>6. die Landwirtschafts- und Umweltdirektion: Rodungsbewilligungen und Ersatzaufforstungen, Bau von Waldstrassen, Forsthütten und Forstwerkhöfen, permanente Holztransportseilanlagen sowie Waldfeststellungen und Waldrandfestlegungen;</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>2. die kommunale Bewilligungsbehörde für Bewilligungen betreffend Hoch-, Tief- und Wasserbau, Abbrucharbeiten sowie Abbau und Deponie;</li></ol>

Geltendes Recht	Zur Information an Landrat (9. Januar 2024)
7. die Nidwaldner Sachversicherung: Versicherungsnummern der Gebäudeversicherung; 8. die Nomenklaturkommission: Entscheide betreffend Schreibweise der Lokalnamen.	
	<b>4.</b> Der Erlass NG <a href="#">312.14</a> (Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz betreffend den Bau von Schulanlagen (Schulbauverordnung, SBV) vom 8. Juli 2003) (Stand 1. August 2015) wird wie folgt geändert:
<b>§ 23</b> Benützung  <sup>1</sup> Der Schulrat erlässt Weisungen über die Benützung der Schulanlagen durch die Gemeindeschulen; er erlässt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums ein Reglement betreffend die Benützung der Anlagen für ausserschulische Zwecke.	<sup>1</sup> Der Schulrat erlässt Weisungen über die Benützung der Schulanlagen durch die Gemeindeschulen. Er kann diese Zuständigkeit in einer Verordnung einer anderen Organisationseinheit übertragen.  <sup>2</sup> Er erlässt eine Verordnung zur Benützung der Anlagen für ausserschulische Zwecke.
	<b>5.</b> Der Erlass NG <a href="#">421.11</a> (Vollzugsverordnung zum kantonalen Zivilschutzgesetz (Kantonale Zivilschutzverordnung) vom 26. September 2006) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:
<b>§ 6</b> Instandstellungsarbeiten  <sup>1</sup> Begehren für die Unterstützung für Instandstellungsarbeiten sind durch den Gemeinderat jeweils bis Ende Januar an das Amt zu richten.  <sup>2</sup> Das Amt prüft das Begehren und stellt Antrag an die Direktion.  <sup>3</sup> Vor der Inangriffnahme der Hilfeleistung werden die Einzelheiten in einem Vertrag geregelt.	<sup>1</sup> Begehren für die Unterstützung für Instandstellungsarbeiten sind durch die Gemeinde jeweils bis Ende Januar an das Amt zu richten.
	<b>6.</b>

Geltendes Recht	Zur Information an Landrat (9. Januar 2024)
	Der Erlass NG <a href="#">431.11</a> (Vollzugsverordnung zum Kantonalen Landesversorgungsgesetz (Landesversorgungsverordnung) vom 22. Juni 2004) (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 8</b> Befugnis zur Anordnung von Einsätzen</p> <p><sup>1</sup> Einsätze können innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs angeordnet werden durch:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. den Regierungsrat;</li><li>2. die KFWL;</li><li>3. den Gemeinderat oder die zuständige Gemeindebehörde.</li></ol>	<p>3. die in der Gesetzgebung der Gemeinde bezeichnete Behörde oder Organisationseinheit.</p>
	<p><b>7.</b> Der Erlass NG <a href="#">731.1</a> (Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Kantonale Arbeitsverordnung, kArV) vom 26. März 2002) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>§ 4</b> Gemeinderat</p> <p><sup>1</sup> Die Verfahren der Plangenehmigung und der Planbegutachtung werden durch den Gemeinderat koordiniert.</p>	<p><b>§ 4</b> Baubewilligungsbehörde</p> <p><sup>1</sup> Die Verfahren der Plangenehmigung und der Planbegutachtung werden durch die Baubewilligungsbehörde koordiniert.</p>
<p><b>§ 5</b> Plangenehmigung</p> <p><sup>1</sup> Gesuche für Plangenehmigungen gemäss Art. 7 und 8 Arbeitsgesetz sind mit dem Baugesuch beim Gemeinderat einzureichen, welcher diese an das Arbeitsamt zur Bearbeitung und Entscheidung weiterleitet.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat eröffnet die Plangenehmigung des Arbeitsamtes zusammen mit der Baubewilligung.</p>	<p><sup>1</sup> Gesuche für Plangenehmigungen gemäss Art. 7 und 8 Arbeitsgesetz sind mit dem Baugesuch bei der Baubewilligungsbehörde einzureichen, welcher diese an das Arbeitsamt zur Bearbeitung und Entscheidung weiterleitet.</p> <p><sup>2</sup> Die Baubewilligungsbehörde eröffnet die Plangenehmigung des Arbeitsamtes zusammen mit der Baubewilligung.</p>

Geltendes Recht	Zur Information an Landrat (9. Januar 2024)
<p><b>§ 6</b> Planbegutachtung</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat übermittelt dem Arbeitsamt die Baugesuche für Betriebe, die nicht unter Art. 7 und 8 Arbeitsgesetz fallen, zur Planbegutachtung.</p> <p><sup>2</sup> Das Arbeitsamt begutachtet die Pläne für Bau- und Einrichtungsvorhaben im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.</p> <p><sup>3</sup> Das Arbeitsamt kann den Gemeinderat verpflichten, Massnahmen zum Schutz der Gesundheit gestützt auf Art. 6 Arbeitsgesetz als Bedingungen oder Auflagen in die Baubewilligung aufzunehmen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Baubewilligungsbehörde übermittelt dem Arbeitsamt die Baugesuche für Betriebe, die nicht unter Art. 7 und 8 Arbeitsgesetz fallen, zur Planbegutachtung.</p> <p><sup>3</sup> Das Arbeitsamt kann die Baubewilligungsbehörde verpflichten, Massnahmen zum Schutz der Gesundheit gestützt auf Art. 6 Arbeitsgesetz als Bedingungen oder Auflagen in die Baubewilligung aufzunehmen.</p>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	<b>Inkrafttreten</b> Diese Änderung tritt am XX in Kraft.
	Stans, ...  REGIERUNGSRAT NIDWALDEN  Landammann...  Landschreiber...  2014.NWJSD.59

